



Sitzungsvorlage 004/2017 öffentlich
--

02.03.2017

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2017
Rat der Gemeinde Nordkirchen	16.03.2017

Tagesordnungspunkt

**Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen beschließt zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017 die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung nebst Anlage.

Sachverhalt

Nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) und in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) dürfen Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Der Ortsteil Nordkirchen in der Gemeinde Nordkirchen ist gemäß der Anlage zu § 1 der LadenöffnungsVO ein Ort im Sinne von § 6 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes.

Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

Für die Freigabe dieser verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Finanzielle Auswirkung:

- Keine

- Ertrag / Einzahlung _____ €

- Aufwand / Auszahlung _____ €

- Verfügbare Mittel im Produkt / Budget _____

- Über-/außerplanmäßig

- Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch

Anmerkungen:

Anlagen
Ordnungsbehördliche Verordnung - Ausflugsort